

Satzung

des Tisch-Tennis-Club Bensberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tisch-Tennis-Club Bensberg" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach-Bensberg
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Der Zweck des Vereins¹

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tischtennisportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Westdeutschen Tischtennis Verband e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die volljährigen Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

¹ §2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.06.2017

§ 5 Mitgliedsbeiträge²

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist in einer Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, die Fälligkeit des Jahresbeitrags durch Beschluss festzusetzen. Mitglieder, die den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Halbjahresende möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane³.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand⁴

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
- b) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
- c) der Kassiererin / dem Kassierer

(2) Bei Bedarf kann der Vorstand um eine 2. Vorsitzende / einen 2. Vorsitzenden, eine Sportwartin / einen Sportwart und / oder eine Jugendwartin / einen Jugendwart erweitert werden. Eine Erweiterung des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Ist kein(e) 2. Vorsitzende / Vorsitzender bestellt worden, so übernimmt die / der Geschäftsführerin / Geschäftsführer die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden.

² §5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2015

³ §6 Abs. (2) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2015

⁴ § 8 Abs. geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.0.6.2015

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei oder mehr gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder⁵. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Vorsitzenden. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung⁶

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ihre Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Aushang erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Der Aushang erfolgt am "Schwarzen Brett" der Sporthalle, in der der Verein den Trainings- und Spielbetrieb durchführt.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; ggf. Erweiterung des Vorstands⁷
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 7. Wahl zweier Kassenprüfer
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

⁵ § 9 Satz 3 neu eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.6.1997.

⁶ § 11 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.2.1985

⁷ §12, Abs. (1) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2015

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen. Fällt die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Haftung⁸

Für die beim Spiel- und Trainingsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Davon unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

⁸ § 15 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.2.1985

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.11.1984 beschlossen.